

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (*Verwaltungsgebührensatzung*)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen am 29. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *Gebührenpflicht*

Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 *Gebührenfreiheit*

(1)

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,
7. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2)

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3)

Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1)

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2)

Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1)

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Ist für eine öffentliche Leistung keine gesonderte Gebühr ausgewiesen, so gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.

(2)

Ist im Gebührenverzeichnis eine Gebühr je Einheit von 15 Minuten festgesetzt, so wird diese mit Beginn der Einheit fällig. Die erste Gebühreneinheit wird nur dann erhoben, wenn für die Leistung tatsächlich 15 Minuten benötigt werden. Ein Aufwand unter 15 Minuten bleibt gebührenfrei.

(3)

Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder bei ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei eines Sachverständigen bedienen.

(4)

Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,50 € je begonnener 15 Minuten des Verwaltungsaufwands erhoben. Die ersten 15 Minuten werden wie in Absatz 2 erhoben.

(5)

Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr 11,50 € je begonnener 15 Minuten des Verwaltungsaufwands erhoben. Die ersten 15 Minuten werden wie in Absatz 2 erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2)

Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührensschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1)

Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2)

Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3)

Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1)

In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2)

Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2002 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 29. März 2010

Martin Büchner
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Einheit	Gebühr in €
1.0	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15 Minuten	11,50 €
2.0	Anträge		
2.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	15 Minuten	11,50 €
2.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	15 Minuten	11,50 €
3.0	Schriftliche Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern	15 Minuten	11,50 €
	Mündliche Auskünfte und Einsichtnahmen ohne Verwaltungsleistungen		gebührenfrei
4.0	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15 Minuten	11,50 €
5.0	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	pro Fall	5,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten	pro Fall	5,50 €

	Schriftstücken mit der Urschrift je Seite		
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	pro Fall	5,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	15 Minuten	11,50 €
6.0	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, sofern nicht in einem anderen Gesetz geregelt (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	pro Fall	5,50 €
7.0	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15 Minuten	11,50 €
8.0	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15 Minuten	11,50 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe	15 Minuten	11,50 €
9.0	Schreibgebühren		
9.1	Fotokopien, Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen		

	Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden,		
		für die erste Seite	0,55 €
		für jede weitere Seite	0,50 €
	bei handschriftlichen Ausfertigungen	15 Minuten	11,50 €
10.0	Baugesetzbuch		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)		gebührenfrei
11.0	Bauordnungsrecht		
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen bzw. unvollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 LBO)	pro Fall	23,00 €
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	pro Angrenzer	12,00 €
12.0	Bestattungsrecht		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	pro Fall	5,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	pro Fall	5,00 €
13.0	Feiertagsrecht		
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	pro Fall	5,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	pro Fall	5,00 €

14.0	Fischereischeine		
14.1	Jugendfischereischein	pro Fall	14,00 €
14.2	Fischereischein für Erwachsene	pro Fall	21,00 €
14.3	Einziehung der Fischereiabgabe im Wiederholungsfall	pro Fall	7,00 €
15.0	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 50,00 €		gebührenfrei
15.2	bei Sachen von einem Wert über 50,00 € und weniger als 100,00 €	pro Fall	5,00 €
15.3	bei Sachen ab einem Wert von 100,00 €	pro Fall	10,00 €
16.0	Gewerbesachen		
16.1	Gewerbe An-, Ab- und Ummeldung	pro Fall	7,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	pro Fall	7,00 €
16.3.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO)	pro Fall	21,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	pro Fall	21,00 €
17.0	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	pro Fall	8,00 €
18.0	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BimSchVO	pro Fall	9,00 €
19.0	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von	pro Fall	9,00 €

Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)			
20.0	Melderecht		
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	pro Fall	7,50 €
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	pro Fall	7,50 €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde wie Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	pro Fall	7,50 €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15 Minuten	11,00 €
20.5	Gebührenfrei sind: die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)		- - - - -
21.0	Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinde, die diese in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat; auch bei Rücknahme und Ablehnung des Antrags wegen Unzuständigkeit	15 Minuten	11,50 €